



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Silke Schöps

GZ: (OB) 15.3

Datum: 26. MRZ. 2021

— **Begleitausschuß Lokales Handlungsprogramm für ein vielfältiges und weltoffenes Dresden**
AF1280/21

Sehr geehrte Frau Dr. Schöps,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über Zusammensetzung, Tätigkeit und Überwachung des genannten Begleitausschusses gerichtet, wobei die Frage zeitlich lediglich durch den Zeitpunkt der Fragestellung eingegrenzt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“).

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Laut Beschlußvorlage V1566/17 vom 07.09.2017 werden die Mitglieder des Begleitausschusses, dessen Votum laut Vorlage bei der Bewertung und Prüfung von Förderanträgen des fortgeschriebenen „Lokalen Handlungsprogramm für ein vielfältiges und weltoffenes Dresden“ (LHP) einzuholen ist, durch den Oberbürgermeister berufen und öffentlich bekannt gemacht. Auf der Seite der Stadt Dresden ist nachzulesen, daß durch den Oberbürgermeister als dem Ausschußvorsitzenden jeweils Vertreter des Bürgermeisteramtes, des Sozialamtes, des Jugendamtes, des Amtes für Kultur und Denkmalschutz, des Stadtsporthundes Dresden e. V., des Ausländerrates Dresden e. V., des Kulturbüro Sachsen e. V., des Kreiselterrates Dresden e. V., des Dresdner Geschichtsvereins e. V., der TU Dresden (Institut für Politikwissenschaft), des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Dresden-Mitte, des Kriminalpräventiven Rates sowie der Gruppe von Menschen mit Behinderungen berufen.

In Ihrer Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 16.05.2017, warum das Programm hauptsächlich gegen Rechtsextremismus und nicht auch gegen Linksextremismus oder Islamismus gerichtet sei und wie gewährleistet werden soll, daß sich die „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, die das LHP zu bekämpfen beabsichtigt, sich nicht über pauschale Abwertung von Gruppen wie die Pegida-Demonstranten gegen ganze Teile der Dresdner Bevölkerung richtet, erwähnen Sie, daß sich das Förderprogramm des LHP an eine breite Trägerschaft in Dresden richtet und es auf einen Pluralismus von Lebensstilen, Meinungen und Interessen abzielt. Hier ergeben sich für mich folgende Fragen:

- 1. Welche Personen sind derzeit Mitglied im Begleitausschuß? Wo sind die Namen dieser Personen öffentlich einsehbar, wie in V1566/17 festgelegt?“**

Im 2017 beschlossenen Programm ist die Besetzung und Bekanntgabe der Mitglieder des Begleitausschusses wie folgt geregelt: „Der Begleitausschuss ist ausgewogen mit Akteurinnen und Akteuren zivil-gesellschaftlicher Initiativen und Organisationen, der Wissenschaft und mit Vertreterinnen und Vertretern der städtischen Verwaltung, die verschiedene relevante Fachämter und Fachbereiche (...) repräsentieren, besetzt. (...) Die Mitglieder werden durch den Oberbürgermeister als Personen berufen und öffentlich bekannt gegeben.“ Folglich entsteht die Mitgliedschaft im Begleitausschuss auf Basis der Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten zivil-gesellschaftlichen, wissenschaftlichen oder verwaltungsinternen Einrichtung. Diese entsenden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die oder der die jeweilige zivilgesellschaftliche Initiative, wissenschaftliche Einrichtung oder ein bestimmtes Fachamt repräsentiert. Privatpersonen sind nicht Mitglied des Gremiums. Die im Begleitausschuss derzeit vertretenen Mitglieds-einrichtungen sind auf der Homepage des Programms veröffentlicht.

Die Berufung durch den Oberbürgermeister als Person bezieht sich ausschließlich auf die Urkundenübergabe an die jeweiligen Repräsentanten bzw. Repräsentantinnen der Mitgliedseinrichtungen. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, bei den jeweiligen Vereinen, Initiativen, der TU Dresden oder den einzelnen Ämtern der Stadtverwaltung nach Bekanntgabe des Namens der vertretenden Person zu ersuchen.

- 2. „Nach welchen Kriterien erfolgt die Berufung dieser Personen in den Begleitausschuß? Sind diese Kriterien in einem Beschluß oder einer Vorlage definiert? Falls ja: Welche Beschlüsse oder Vorlagen sind das, und wo sind diese einsehbar?“**

Bereits im November 2010 wurde die Berufung einer Steuerungsgruppe, später als Begleitausschuss oder BGA bezeichnet, zur Umsetzung des Lokalen Handlungsprogramms festgelegt (Beschluss A0284/10). Dem Begleitausschuss gehören seither Vertreterinnen und Vertreter aus dem Ämternetzwerk der Stadtverwaltung, aus der Wissenschaft sowie der Zivilgesellschaft an.

Die Kriterien zur Auswahl der Mitglieder von Begleitausschüssen sind im Wesentlichen durch das fördermittelgebende Bundesprogramm „Demokratie leben!“, an dem bzw. an dessen Vorläuferprogrammen sich die Landeshauptstadt Dresden seit 2011 mit dem Lokalen Handlungsprogramm als kommunale Strategie zur Umsetzung des Bundesprogramms beteiligt, geregelt. In den „Grundsätze(n) der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!““ vom 13. August 2020 sind die Berufungskriterien wie folgt geregelt: „Der Begleitausschuss muss mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt werden. Dies sind im Sinne des Bundesprogramms Organisationen, Institutionen und Initiativen, die aktiv die Ziele des Bundesprogramms verfolgen und für ein

gleichberechtigtes, inklusives, vielfältiges Zusammenleben eintreten. Sie arbeiten gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Daneben können Vertreter*innen aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen im Gremium vertreten sein. Da ein zentrales Ziel des Bundesprogramms die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist, wurde in den o. g. Fördergrundsätzen zudem festgelegt: „Das Jugendforum ist im Begleitausschuss angemessen personell und mit Stimmrecht vertreten.“

Weitere Kriterien sind im 2017 beschlossenen Lokalen Handlungsprogramm definiert, so z. B. der Vorsitz des Oberbürgermeisters, die Berufung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin der Gruppe von Menschen mit Behinderungen, der Wissenschaft, der Polizei oder Justiz sowie bestimmter zivilgesellschaftlicher Initiativen.

3. „Wie gewährleisten Sie durch Ihre Berufungspolitik, daß der in der Einleitung erwähnte Pluralismus von Meinungen und Interessen sich in der personellen Besetzung des Begleitausschusses und damit dessen Entscheidungen bei Förderanträgen widerspiegelt?“

Durch die Vielfalt der in den Begleitausschuss berufenen und dort vertretenen Verwaltungsbereiche, der Wissenschaft und der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure sind sowohl die Repräsentanz unterschiedlicher Interessengruppen einer pluralen Dresdner Stadtgesellschaft als auch ein demokratischer Prozess der Beratung und Entscheidungsfindung bei Förderanträgen sichergestellt. Die spezifischen Fach- und Sachkenntnisse der Repräsentantinnen und Repräsentanten der entsendenden Einrichtungen und eine demokratische Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss gewährleisten eine objektive Bewertung und Priorisierung der Förderanträge, die in unterschiedlichen Themengebieten des LHP bzw. des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verortet sind.

4. „Wie gewährleisten Sie als der Vertreter der Landeshauptstadt Dresden und somit letztl. Träger aller förmlichen wie materiellen Verwaltungsentscheidungen, daß sich die Förderpraxis des Begleitausschusses nicht einseitig auf die Antragsteller konzentriert, die durch die im Begleitausschuß vertretenen Gruppen, Vereine oder Institutionen politisch präferiert werden?“

Wie im Kapitel 5.3 des Lokalen Handlungsprogramms formuliert, ist es Aufgabe des Begleitausschusses, eine „Förderempfehlung auf Basis der eingereichten Förderanträge“ auszusprechen. Analog ist dies in der Fachförderrichtlinie des Programms geregelt. Die eigentliche förmliche und materielle Verwaltungsentscheidung (das „Ob“ der Förderung und gegebenenfalls die „Höhe“ bzw. das „Wie“) obliegt damit allein der Landeshauptstadt Dresden. Der Begleitausschuss ist somit nur votierend tätig.

Die Öffentlichkeitsarbeit der externen Fachstelle richtet sich an diverse, in den unterschiedlichen Themenfeldern des LHP aktive Vereine und Institutionen, um neben einer inhaltlichen auch eine trägerschaftliche Vielfalt der Projektförderung zu gewährleisten.

Ein faires Entscheidungs- und Förderverfahren, bei dem keine einseitige Präferenz bestimmter Antragsteller bzw. Antragstellerinnen erfolgt, ist zudem durch eine mehrstufige Begutachtung und Bewertung der Förderanträge gewährleistet. So werden diese bereits vor der Weitergabe an den Begleitausschuss einer formellen Prüfung zur grundsätzlichen Förderfähigkeit auf Basis der aktuell gültigen Richtlinienbestimmungen unterzogen. Diese Vorprüfung wird durch das zuständige

Fachamt in Zusammenarbeit mit der externen Fachstelle des Lokalen Handlungsprogramms vorgenommen. Erst nach dieser Vorprüfung erarbeitet die unabhängige Fachstelle, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Begleitausschusses ist, eine erste Förderempfehlung für die Beratung des Gremiums. Diese Empfehlung kann neben dem Ergebnis der Vorprüfung auch einen projektspezifischen Vorschlag hinsichtlich der Bewilligungshöhe sowie allfälliger Auflagen beinhalten.

Nach der anschließenden Begutachtung durch den Begleitausschuss, Entscheidungsfindung und Abgabe eines Fördervotums hat das zuwendungsgebende Fachamt die Möglichkeit, dem Vorschlag zu folgen oder ggf. auf der Basis der gültigen Förderbestimmungen der Landeshauptstadt Dresden, des Lokalen Handlungs- sowie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ggf. eine anderslautende Förderentscheidung zu treffen.

Nicht zuletzt gilt, dass das Recht zur Beteiligung an einer projektspezifischen Beratung und Abgabe einer Stimme bei Entscheidungen zu Förderempfehlungen im Einzelfall durch den Sachverhalt der Befangenheit eingeschränkt ist. Der Begleitausschuss ist hier den in §20 der Sächsischen Gemeindeordnung geregelten Grundsätzen verpflichtet, um Interessenkollisionen und den eventuellen Einfluss individueller Präferenzen und Interessen auf Förderentscheidungen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert